

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/711 32

TELEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

KI. 1203/DW

Zl. 12-43.60/92 Rf/En

Wien, 15. September 1992

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

IN DER VERBANDSVERSAMMLUNG
102 -GE/19-92
Datum: 22. SEP. 1992
Verteilt: 22. Sep. 1992
St. Koyate

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz, Arbeits- und Sozialgerichts-
gesetz und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetz

Bezug: Schreiben des Bundesministerium für Arbeit und
Soziales an den Hauptverband vom 31. Juli 1992,
Zl. 37.006/40-3a/92

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen
25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 800

TEL. 0222/711 32

TELEX 136682 hvsvl a

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024278

KI. 1203 DW

Zl. 12-43.60/92 Rf/En

Wien, 14. September 1992

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz, Arbeits- und Sozialgerichts-
gesetz und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 31. Juli 1992, Zl. 37.006/40-3a/92

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keine Ein-
wände.

Wir bitten Sie jedoch, folgende Novellierungsvorschläge zum
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zu berücksichtigen, die von den Sozialversi-
cherungsträgern aufgrund von Erfahrungen in der Praxis in den bei uns einge-
langten Stellungnahmen angeregt wurden:

a) Zu § 13a Abs. 2 IESG

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß der Insolvenz-Aus-
fallgeldfonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträ-
ger die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung schul-
det, soweit diese bis längstens zwei Jahre vor der Konkurseröffnung bzw. vor
jenen Zeitpunkten, welche dieser gemäß § 1 Abs. 1 IESG gleichgestellt sind,
rückständig sind.

Im Gegensatz dazu ist in § 68 Abs. 1 ASVG für die Feststellung der
Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung eine Verjäh-
rungsfrist von drei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge vorgesehen, die
sich unter bestimmten Voraussetzungen auf fünf Jahre verlängert.

Die in § 13a Abs. 2 IESG normierte Frist von zwei Jahren sollte daher zumindest auf drei Jahre verlängert werden.

b) Zu § 1 Abs. 1 Z. 6 IESG

Ist der Arbeitgeber nicht mehr auffindbar und kein Vermögen vorhanden, so ist in Ermangelung einer Gerichtszuständigkeit die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht möglich und es ergeht ein Zurückweisungsbeschluß nach § 63 KO.

Aus diesem Grund wurde zur Wahrung des Anspruchs auf Insolvenzausfallgeld im § 1 Abs. 1 Z. 6 IESG vorgesehen, daß die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 63 KO der Konkurseröffnung gleichsteht.

In der Praxis wird zwar in solchen Fällen eine Zurückweisung bei natürlichen Personen vom Gericht verfügt, bei juristischen Personen erachtet sich das Gericht aber in der Regel durch die Eintragung im Firmenbuch für zuständig, sodaß ein Notgeschäftsführer bestellt werden müßte. Eine derartige Bestellung ist aber insofern problematisch als der Antragsteller, selbst ohne rechtliche Verpflichtung, einen gewissen Betrag für den Notgeschäftsführer zur Verfügung stellen muß, da ansonsten in der Praxis kaum jemand bereit ist, eine derartige Funktion ohne Kostenersatz zu übernehmen.

Um dieses Problem auch für die Arbeitnehmer zu lösen, wird daher vorgeschlagen für juristische Personen folgende Ergänzung des § 1 Abs. 1 Z. 6 IESG vorzusehen:

"6. Die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 63 KO oder die Nichtzustellbarkeit der Ladung zur Einvernahmetagsatzung beim Konkursgericht, weil das vertretungsbefugte Organ unbekanntem Aufenthalts ist, sofern außerdem die Exekutionsmaßnahmen mangels Vermögens ergebnislos waren".

Der Generaldirektor:

